

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 8 vom 23. Februar 2024

ZG Obergericht, 2024-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_8

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 8 du 23 février 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 8 del 23 febbraio 2024

Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 5. Februar 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 5. Februar 2024 (ES 2023 953) sei aufzuheben und das Verfahren sei als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug forderte die Berufungsklägerin am 29. November 2023 zur Stellungnahme innert 10 Tagen auf (Vi act. 3). Nachdem die Berufungsklägerin sich innert Frist nicht hatte vernehmen lassen, forderte der Einzelrichter die Berufungsklägerin am 21. Dezember 2023 letztmals auf, beim Handelsregisteramt bis spätestens am 22. Januar 2024 den rechtmässigen Zustand der Gesellschaft wiederherzustellen (Vi act. 5). Auch die- ser letztmaligen Aufforderung ist die Berufungsklägerin innert Frist nicht nachgekommen. In der Folge löste der Einzelrichter die Gesellschaft mit Entscheid vom 5. Februar 2024 andro- hungsgemäss auf und ordnete deren konkursamtliche Liquidation an (Vi act. 6; Verfahren ES 2023 953).

E. 3

Mit Eingabe vom 15. Februar 2024 reichte die Berufungsklägerin Berufung gegen den Ent- scheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 5. Februar 2024 mit eingangs genann- tem Rechtsbegehren ein (act. 1).

E. 4

Zu Recht macht die Berufungsklägerin nicht geltend, dass sie den beanstandeten Organisa- tionsmangel (keine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz) innert der ihr vom Handelsregis- teramt angesetzten Frist behoben habe. Ebenso wenig hat sie im vorinstanzlichen Verfahren die Behebung des Organisationsmangels mittels eines entsprechenden Handelsregisteraus- zugs nachgewiesen. Mittlerweile hat sie jedoch mit E._____ ein einzelzeichnungsberech- tigt Mitglied des Verwaltungsrats mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eintragen lassen.

Seite 3/4 Der ursprünglich vorliegende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation der Berufungsklägerin ist nachträglich dahingefallen. Bei dieser Tatsache (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt am tt. Februar 2024) handelt es sich um ein sogenanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Beru- fungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der

Beratungsphase vor- gebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Haupt- punkt aufzuheben und das Verfahren ist diesbezüglich als gegenstandslos geworden abzu- schreiben.

E. 5

Trotz dieses Ausgangs hat die Berufungsklägerin, die in ihrem Rechtsbegehren die Auf- hebung des Entscheids des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 5. Februar 2024 als Ganzes und somit auch von dessen Kostenregelung verlangt, die Kosten des erstinstanz- lichen Verfahrens zu tragen. Denn dieses Verfahren hätten vermieden werden können, wenn die Berufungsklägerin den bei ihr festgestellten Organisationsmangel innert der ihr vom Handelsregisteramt Zug angesetzten Frist behoben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_411/2012 vom 22. November 2012 E. 3). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozess- kosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat. Die Kosten des zweitinstanzlichen Ver- fahrens sind sodann antragsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.